

GASTSPIELPRÜFBUCH

nach § 44 SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten

Gastspielveranstaltung	
-------------------------------	--

Art der Veranstaltung	
-----------------------	--

Veranstalterin/ Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

das Gastspielprüfbuch gilt bis zum

--

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer

nichtöffentlichen Probe am

in der Veranstaltungsstätte

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine

Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde

ausgestellt am

durch

- Seite 2 -

Name der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers/
der Vertreterin/des Vertreters der Veranstalterin/des
Veranstalters:

(Anschrift, falls diese nicht mit der der Veranstalterin/des Veranstalters identisch ist.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Dieses Gastspielprüfbuch hat fünf Seiten und folgende Anhänge:

- ☐ ☐ Seiten statische Berechnungen (Anhang 1)
- ☐ ☐ Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
- ☐ ☐ Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- ☐ ☐ Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- ☐ ☐ Seiten Sonstige Angaben z.B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)
- ☐ ☐ Seiten
- ☐ ☐ Seiten

**Veranstaltungsleiterin/Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 2 und 5 der SBauVO für die geplanten
Gastspiele ist**

Herr / Frau:

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung nach § 40 der SBauVO sind:

1. Bühne/Studio:

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Stelle:

2. Halle:

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Stelle:

3. Beleuchtung:

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Stelle:

**4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 4 SBauVO)
Bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche**

Herr/Frau:

- Seite 3 -

1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung

(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben, zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehangen, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen, sonstige Angaben.)

- Seite 4 -

3. Gefährdungsanalyse

- a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich

Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:	
Unterwiesene Personen:	
Schutzmaßnahmen:	
Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich: ☐ ja ☐ nein	

- b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauen des Schutzvorhangs, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

Geräte, Einrichtungen und Einbauten:	
Unterbauen des Schutzvorhangs:	
Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:	
Laseranlagen/Standort:	
Leitungsverbindungen:	
Sonstiges:	

- Seite 5 -

4. Auflagen**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei

in

einzulegen.

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift

Dienstsiegel

- Seite 6 -

Anhang 1

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Standortsicherheitsnachweis ^{*)}

(ggf. Hinweis auf beigelegte statische Berechnungen)

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 7 -

Anhang 2

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Baustoff- und Materialliste

In der VStättVO werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyers
Szenenpodien: Fußboden/Bodenbeläge	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar
Szenenpodien: Unterkonstruktion	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar
Vorhänge	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	-	-
Ausstattungen	schwer- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	-	-
Requisiten	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	-	-
Ausschmückungen	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar

Erläuterungen:

Nach Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2 sind den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Baustoffe folgende Baustoffklassen nach DIN 4102-1 und folgende europäische Klassen nach DIN EN 13501-1 zugeordnet:

Bauaufsichtliche Anforderung	DIN 4102-1	DIN EN 13501-1
nichtbrennbare Baustoffe	A (A1, A2)	Siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2
brennbare Baustoffe	B	Siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2
- schwerentflammbare Baustoffe	B 1	Siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2
- normalentflammbare Baustoffe	B 2	Siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

B	= Bühne
S	= Szenenfläche
SmF	= Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
SoL	= Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage
Z	= Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
V	= Versammlungsraum
F	= Foyer

Für Baustoffe und Materialien sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 20 ff. BauO NRW zu führen. Für Textilien und Möbel können gleichwertige Klassifizierungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachgewiesen werden.

Ist das Material nach DIN 4102-1 geprüft und klassifiziert, so wird das Brandverhalten mit dem (allgemeinen bauaufsichtlichen) Prüfzeugnis nachgewiesen. Ansonsten ist das Material mit einem dafür durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zugelassenem Feuerschutzmittel zu behandeln, durch das die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht wird.

(noch Anhang 2)

Titel der Gastspielveranstaltung

[illegible]

*) ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 9 -

Anhang 3

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über feuergefährliche Handlungen

Dieser Anhang ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingt geraucht oder offenes Feuer verwendet wird. Feuergefährliche Handlungen sind der zuständigen Behörde am Gastspielort anzuzeigen. Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Handlungen mit offenem Feuer^{*)}

Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art (Zigarette, Kerze o. Ä.)	Szenischer Ablauf (Ablauf der Aktion)	Ort auf der Bühne/ Szenenfläche	Löschen/ Aschenablage	Nummer der Gefährdungs- analyse

Erläuterungen:

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z. B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste, Gas usw. Ort auf der Bühne/Szenenfläche bezeichnet, in welchem Teilraum oder auf welcher Teilfläche die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen/Aschenablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 10 -

(noch Anhang 3)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Brandschutztechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen).

Feuergefährliche Handlungen

Gefahren durch:

- ☐ Flambbildung
- ☐ Funkenflug
- ☐ Blendung
- ☐ Wärmestrahlung
- ☐ Abtropfen heißer Schlacke
- ☐ Druckwirkung
- ☐ Splittereinwirkung
- ☐ Staubablagerung
- ☐ Schallwirkung
- ☐ Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- ☐ Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u.
Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 11 -

Anhang 4

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 SprengG durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:**Erlaubnisscheininhaberin/Erlaubnisscheininhaber:**

Name, Vorname:

Erlaubnisschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Befähigungsscheininhaberin/Befähigungsscheininhaber:

Name, Vorname:

Befähigungsschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Beauftragte Person: (nur Klasse I, II, T1)

Herr/Frau:

- Seite 12 -

(noch Anhang 4)

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Effekte^{*)}

laufende Nummer	Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art des Effektes	Registrier-nummer	Ort auf der Bühne/ Szenenfläche	Dauer des Effektes	Nummer der Gefährdungs-analyse

Erläuterungen:

Unter lfd. Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (Bühnenblitz, Fontäne o. a.). Registriernummer meint die Kennzeichnung des pyrotechnischen Gegenstands. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine "0" einzutragen.

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 13 -

(noch Anhang 4)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

pyrotechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

Gefahren durch:

- ☐ Flambbildung
- ☐ Funkenflug
- ☐ Blendung
- ☐ Wärmestrahlung
- ☐ Abtropfen heißer Schlacke
- ☐ Druckwirkung
- ☐ Splittereinwirkung
- ☐ Staubablagerung
- ☐ Schallwirkung
- ☐ Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- ☐ Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u.
Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 14 -

(Anhang 5)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Sonstige Angaben

Für folgende Bauprodukte liegen Prüfzeugnisse vor:

--

Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor:

--

--